

Eignungsprüfung für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Oberschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Technischen Universität Chemnitz Stand: 09.03.2026

Auf Grundlage § 18 Abs. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, setzt das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz die folgende Eignungsprüfung um:

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Zweck
3. Personenstand und Fristen
4. Zulassung
5. Bestandteile und Prüfer
6. Nachteilsausgleich
7. Anerkennung anderer Eignungsprüfungen
8. Dokumentation und Bescheinigung
9. Bestehen, Wiederholung und Abbruch
10. Datenschutz
11. Anlage
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze
 - Cooper-Test
 - Wiener Koordinationsparcours
 - Standweitsprung
 - Rumpfkrafttest (Unterarmstütz/Plank)
 - Spielfähigkeit (10er-Ball)
 - Motivations- und Orientierungsgespräch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

- (1) Die Eignungsprüfung wird für das Fach Sport im Studiengang Staatsexamen Lehramt an Oberschulen an der Technischen Universität Chemnitz durchgeführt.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Bewerber, die sich für diesen Studiengang mit dem Fach Sport einschreiben oder in diesen Studiengang wechseln wollen, sofern nicht bereits eine gleichwertige Eignungsprüfung anerkannt wurde.
- (3) Die Eignungsprüfung ist eine zusätzliche Zugangsvoraussetzung neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Die bestandene Eignungsprüfung ist nur für den aktuellen Immatrikulationszeitraum (gleiches Kalenderjahr) an der TU Chemnitz gültig.

2. Zweck

Die Eignungsprüfung stellt fest, ob Bewerber die für das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Oberschulen erforderlichen sportmotorischen und motivationalen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung ist vor Ablauf der Bewerbungsfrist für den Studiengang zu erbringen.

3. Personenstand und Fristen

- 1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers) anzugeben.
- (2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet haben, können beim Prüfungsausschuss ein angepasstes Verfahren hinsichtlich der Eignungsprüfung fristgerecht (es gelten die gleichen Fristen wie für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs) beantragen.
- (3) Die Eignungsprüfung wird in der Regel einmal jährlich angeboten. Der Termin wird über die Homepage der TU Chemnitz veröffentlicht. Eine Anmeldung zur Eignungsprüfung ist ausschließlich im dafür vorgesehenen Anmeldezeitraum und über die Homepage möglich. Die Ablegung der Eignungsprüfung ist ausschließlich an dem dafür vorgesehen Termin möglich.

4. Zulassung

Folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind bei Anmeldung am Prüfungstag vorzulegen:

- (1) Das Vorlegen des eigenen Personalausweises oder eines eigenen äquivalenten amtlichen Ausweisdokumentes mit Passbild.
- (2) Das Vorlegen einer ärztlichen Sporttauglichkeitsbescheinigung. Diese bestätigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sich allen Anforderungen der Eignungsprüfung zu unterziehen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Bei Personen, welche einen Nachteilsausgleich gemäß 6. geltend machen: Der Nachweis (bspw. behördliche Bestätigung über den Grad der Behinderung, GdB), der den Nachteilsausgleich begründet.

5. Bestandteile und Prüfer

- (1) Die Eignungsprüfung umfasst folgende Prüfungen und Bestandteile:
 1. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze,
 2. Cooper-Test (12-Minuten-Lauf),
 3. Wiener Koordinationsparcours,
 4. Standweitsprung,
 5. Rumpfkrafttest (Unterarmstütz/Plank),
 6. Spielfähigkeit (10er-Ball),
 7. Teilnahme an einem Motivations- und Orientierungsgespräch.
- (2) Die einzelnen Prüfungen sind in der Anlage ausgeführt.
- (3) Die Prüfungen werden von beauftragten Prüfern der TU Chemnitz abgenommen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt in der Regel durch eine prüfende Person. Bei der Prüfung zur Spielfähigkeit sind mindestens zwei Prüfer einzusetzen.
- (4) Die Prüfer können durch Helfer unterstützt werden.

6. Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder nicht nur vorübergehender körperlicher, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung können auf Grundlage von § 35 Abs. 4 des sächsischen Hochschulgesetzes einen Nachteilsausgleich beantragen. Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll dem Bewerber auf Antrag gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen fristgerecht (frühestens 12 und spätestens 6 Wochen vor der Eignungsprüfung) mittels bereitgestellten Formulars bei den Verantwortlichen für die Eignungsprüfung (Professur für Sport und Bewegungserziehung am ZLB) zu stellen. Er ist mit einem ärztlichen, fachärztlichen oder sonstigen geeigneten Nachweis bzw. Attest (in der Regel nicht älter als 3 Monate oder so aktuell wie möglich) zu stellen, dass die Behinderung oder Erkrankung und deren konkrete Auswirkungen auf die Durchführung der Eignungsprüfung beschreibt. Für Bewerber mit festgestellter Behinderung oder Schwerbehinderung kann die behördliche Bestätigung (z.B. Kopie Behindertenausweis, Feststellungsbescheid Grad der Behinderung) eingereicht werden. Die antragstellende Person kann weitere Unterlagen zur Begründung des Antrags einreichen.

(3) Die Verantwortlichen für die Eignungsprüfung können nach § 24 VwVfG fehlende Unterlagen anfordern und haben bei Unklarheiten die Möglichkeit, die antragstellende Person zu befragen oder Rückfragen zu konkreten Nachteilen der gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der Eignungsfeststellung zu stellen.

(4) Die Verantwortlichen für die Eignungsprüfung entscheiden über Gewährung oder Ablehnung des Nachteilsausgleichs und teilen ihre schriftliche Entscheidung der antragstellenden Person spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mit. Die Entscheidung muss enthalten: (a) die gewährten Maßnahmen oder Gründe der Ablehnung, (b) die zuständige Stelle für die Umsetzung, (c) Hinweise zur Durchführung, (d) eine Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Widerspruchsfrist (1 Monat) und (e) eine Kontakt-Adresse.

Die Verantwortlichen für die Eignungsprüfung entscheiden über Art und Umfang der ausgleichenden Maßnahmen (z.B. Zeitverlängerungen, angepasste Distanzen, äquivalente Ersatzaufgaben), ohne die Prüfungsanforderungen inhaltlich abzusenken.

(5) Kosten für erforderliche ärztliche Gutachten trägt die antragstellende Person. Die Hochschule trägt den Aufwand für organisatorische Anpassungen (z.B. Änderungen im Ablauf, zusätzliches Personal) in zumutbarem Umfang.

(6) Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich wird dokumentiert und 10 Jahre aufbewahrt (datenschutzkonform).

(7) Die Eignungsprüfung ist barrierearm zu organisieren, soweit diese ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

(8) Es wird im Einzelfall vor der Eignungsprüfung und vor Studienaufnahme ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung Lehramt empfohlen, um zu reflektieren, ob konkrete Nachteile beim Erbringen von Leistungen im Rahmen der Eignungsprüfung oder beim Erbringen von Leistungen im Studienverlauf entstehen, die im Sinne eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden können. Die Anforderungen in der Eignungsprüfung und in den sportpraktischen Prüfungen im Studium sind vielfältig. Um diesbezügliche Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren, kann eine vorherige fachspezifische Beratung vor der Beantragung von Nachteilsausgleichen hilfreich sein, diese hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung nach Abs. 4. Bei Bedarf kann die Beratung in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung stattfinden.

7. Anerkennung anderer Eignungsprüfungen

(1) Gleich- oder höherwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen (nicht älter als ein Jahr bei Bewerbung) werden anerkannt.

(2) Gleichwertigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn Umfang, Inhalte und Anforderungen den Regelungen dieser Eignungsprüfung entsprechen oder diese übertreffen.

(3) Die Anerkennung kann bei den Verantwortlichen für die Eignungsprüfung (Professur für Sport und Bewegungserziehung am ZLB) beantragt werden. Der entsprechende Nachweis anderer Hochschulen muss dazu per Mail mit einem formlosen Anschreiben eingereicht werden. Bei positiver Bestätigung ersetzt dieser Nachweis die Eignungsprüfung der TU Chemnitz.

8. Dokumentation und Bescheinigung

(1) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses umfasst Tag, Uhrzeit, Ort, Name, Geburtsdatum, Zulassungsvoraussetzungen, die einzelnen Bestandteile der Eignungsprüfung und deren Bewertung, besondere Vorkommnisse sowie das Bestehen oder nicht Bestehen insgesamt. Das Protokoll wird von den Prüfern unterschrieben. Bewerber haben Einsichtsrecht in das sie betreffende Protokoll.

(2) Die Bewerber werden über das Bestehen der Eignungsprüfung in Kenntnis gesetzt und die Ergebnisse für die Bewerbung an der TU Chemnitz werden intern übermittelt.

(3) Im Nachgang zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern auf Anfrage eine Bescheinigung über das Bestehen zur Einreichung bei anderen Universitäten ausgestellt.

9. Bestehen, Wiederholung und Abbruch

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeweils alle sieben Einzelprüfungen bestanden sind.

- (2) Werden maximal zwei Einzelprüfungen nicht bestanden, können ausschließlich diese einmalig zum Wiederholungstermin, welcher etwa vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin angeboten wird, wiederholt werden. Sind mehr als zwei Einzelprüfungen nicht bestanden, muss die Eignungsprüfung zum nächsten regulären Termin vollständig wiederholt werden.
- (3) Bleiben Bewerber der Eignungsprüfung ohne triftigen Grund und ohne offiziellen Nachweis fern, gilt diese als nicht bestanden und kann im Folgejahr wiederholt werden.
- (4) Bei Witterungsbedingungen oder sonstigen Umständen, die eine sichere Durchführung gefährden, können die Eignungsprüfung, oder einzelne Prüfungen, durch die Prüfer abgebrochen, unterbrochen, oder verlegt werden. Dies kann auch kurzfristig geschehen.

10. Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Anmeldung und bei Teilnahme an der Eignungsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Testergebnisse, Protokolle, ärztliche Bescheinigungen und Nachweise, werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung, Bewertung und Dokumentation der Eignungsprüfung sowie zur Entscheidung über die Studienbewerbung verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und den hochschulinternen Datenschutzregelungen.
- (3) Die Daten werden nur den mit der Durchführung und Bewertung der Eignungsprüfung betrauten Personen sowie den zuständigen Stellen der Hochschule zugänglich gemacht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie können sich hierzu auch an den Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz wenden.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist. Danach werden sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder anonymisiert.
- (6) Anonymisierte oder anonym erhobene Daten können für statistische und qualitätsverbessernde Weiterverbreitung dauerhaft gespeichert werden.

11. Anlage

11.1 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze

- (1) Es ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (mindestens Stufe Bronze) zu erbringen.
- (2) Es finden zum Termin der Eignungsprüfung keine Prüfungen zur Rettungsfähigkeit statt.
- (3) Das Rettungsschwimmabzeichen darf zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht älter als zwei Jahre sein.

11.2. Cooper-Test

- (1) Im Cooper-Test wird die maximale Laufstrecke in 12 Minuten auf einer genormten 400m-Laufbahn ermittelt. Die zurückgelegte Distanz wird in Metern gemessen.
- (2) Die Leistung wird geschlechtsdifferenziert erhoben. Die Mindestanforderung zum Bestehen dieses Prüfungsteils beträgt für Frauen $\geq 2200\text{m}$ und für Männer $\geq 2400\text{m}$.

11.3 Wiener Koordinationsparcours

- (1) Der Wiener Koordinationsparcours wird nach einheitlicher Aufbau- und Ablaufbeschreibung durchgeführt. Es wird die benötigte Zeit für einen Durchlauf in Sekunden gemessen. Es sind maximal zwei Versuche erlaubt; gewertet wird der beste gültige Versuch.
- (2) Die Leistung wird geschlechtsdifferenziert erhoben. Die Mindestanforderung zum Bestehen dieses Prüfungsteils beträgt für Frauen $\leq 41\text{ s}$ und für Männer $\leq 38\text{ s}$.

11.4 Standweitsprung

- (1) Im Standweitsprung wird aus parallelem Stand mit beidbeinigem Absprung ohne Anlauf möglichst weit nach vorne gesprungen. Es sind maximal zwei Versuche erlaubt; gewertet wird der beste gültige Versuch.
- (2) Gemessen wird die Sprungweite in Zentimetern von der Absprunglinie bis zum nächstgelegenen Landeabdruck.
- (3) Die Leistung wird geschlechtsdifferenziert erhoben. Die Mindestanforderung zum Bestehen dieses Prüfungsteils beträgt für Frauen $\geq 175\text{ cm}$ und für Männer $\geq 220\text{ cm}$.

11.5 Rumpfkrafttest (Unterarmstütz/Plank)

- (1) Im Rumpfkrafttest nehmen die Bewerberinnen und Bewerber im Unterarmstütz (Plank) eine gestreckte Körperposition ein. Die Zeit vom Startsignal bis zum Abbruch der korrekten Haltung wird in Sekunden gemessen.
- (2) Die Leistung wird geschlechtsdifferenziert erhoben. Die Mindestanforderung zum Bestehen dieses Prüfungsteils beträgt für Frauen $\geq 90\text{ s}$ und für Männer $\geq 120\text{ s}$.

11.6 Spielfähigkeit (10er-Ball)

- (1) Die Spielfähigkeit wird in der kleinen Spielform „10er-Ball“ (in der Regel 4 gegen 4) geprüft. Die Spieldauer beträgt pro Spiel 6-8 Minuten.
- (2) Spielregeln: Zwei Teams spielen gegeneinander. Ein Team erzielt einen Punkt, indem es sich den Ball 10-mal in Folge erfolgreich zupasst, ohne dass der Ball verloren geht. Das gegnerische Team versucht dabei, den Ball abzufangen. Es sind ausschließlich Werfen und Fangen erlaubt (kein Spiel mit dem Fuß, kein Prellen). Mit dem Ball darf nicht gelaufen werden, der Sternschritt ist erlaubt. Jeder gefangene Pass im Team wird laut mitgezählt (1–10). Die Zählung wird auf 0 gesetzt und das andere Team erhält den Ball, wenn der Ball den Boden berührt, ins Aus geht, nicht gefangen wird oder von der anderen Mannschaft abgefangen wird. Nach einem erzielten Punkt erhält das gegnerische Team den Ball.

Beim Abfangen der Pässe oder Decken vom gegnerischen Team ist kein Körperkontakt erlaubt. Der Ball darf nicht aus der Hand geschlagen werden. Bei Foul oder Regelverstoß erhält das andere Team den Ball. Bei (wiederholtem) regel-, spiel- und gesundheitsgefährdendem Verhalten kann der Bewerber umgehend aus dem Spiel ausgeschlossen werden und die Einzelprüfung wird als nicht bestanden gewertet.

(3) Bewertet werden folgende Kriterien:

1. Freilauf- und Anbieterverhalten,
2. Passqualität,
3. vorausschauendes Spiel und Anschlussaktionen,
4. Regeleinhaltung und Regelverständnis,
5. Team- und Fairplay.

(4) Jedes Kriterium wird mit 1 bis 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelbewertungen (max. 25 Punkte). Sofern mehrere Prüfer bewerten, wird die Gesamtpunktzahl als arithmetischer Mittelwert der vergebenen Gesamtpunktzahlen gebildet und auf halbe Punkte gerundet. Die Mindestanforderung zum Bestehen dieses Prüfungsteils beträgt ≥ 15 Punkte.

(5) Die Bewertungsstufen für die Kriterien sind:

- 1 Punkt – erfüllt Erwartungen gar nicht
- 2 Punkte – erfüllt Erwartungen eher nicht
- 3 Punkte – erfüllt Erwartungen teilweise
- 4 Punkte – erfüllt Erwartungen überwiegend
- 5 Punkte – erfüllt Erwartungen voll

11.7 Motivations- und Orientierungsgespräch

(1) Die aktive Teilnahme an einem Gespräch zum Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Oberschulen ist verpflichtend. Im Rahmen des Gesprächs legen die Bewerber erkennbar ihre Motivation für das Lehramtsstudium Sport sowie für den Beruf als Sportlehrkraft an Oberschulen in mündlicher Form (Umfang zwei bis drei Minuten pro Person) dar.

(2) Das Gespräch ist bestanden, wenn der Prüfer die aktive Teilnahme am Gespräch und die Darlegung der Motivation zur Studienwahl bestätigt.

(3) Bei Nichtteilnahme ohne triftigen Grund gilt das Gespräch als nicht bestanden.